

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 284 vom 8. Juni 2021**

BE Obergericht, 2021-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2021\\_284](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_284)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 284 du 8 juin 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 284 del 8 giugno 2021

## **Regeste**

Verlängerung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen diverse Personen, unter anderen gegen den Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer), ein Strafverfahren wegen Förderung der Prostitution etc. Der Beschwerdeführer wurde am 9. Dezember 2020 verhaftet und befindet sich seither in Untersuchungshaft. Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) verlängerte die Untersuchungshaft mit Entscheid vom 8. Juni 2021 um weitere drei Monate, d.h. bis 8. September 2021. Mit Beschwerde vom 17. Juni 2021 beantragte der Beschwerdeführer die Aufhebung des Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts sowie die unverzügliche Entlassung aus der Untersuchungshaft unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Eventualiter sei als Ersatzmassnahme eine Sicherheitsleistung nach richterlichem Ermessen festzusetzen. Subeventualiter sei die Untersuchungshaft bis zur Schlusseinvernahme vom 2. Juli 2021 zu verlängern. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete mit Eingabe vom 21. Juni 2021 auf eine Stellungnahme. Die von der Generalstaatsanwaltschaft mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben betraute Staatsanwältin C. \_\_\_\_\_ beantragte am 21. Juni 2021 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Am 2. Juli 2021 verzichtete der Beschwerdeführer auf das Einreichen von abschliessenden Bemerkungen.

### **E. 2**

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Strafprozessordnung (StPO; SR 312) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222, Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

schreiben (vgl. u.a. Sammelrapport vom 14. Mai 2021; Haftantrag der Staatsanwaltschaft vom 10. Dezember 2020): E. \_\_\_\_\_ meldete der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) am 12. September 2020, er pflege regelmässigen Kontakt zu einer

rumänischen Prostituierten namens F. \_\_\_\_\_, welche sich in D. \_\_\_\_\_ (BE) aufhalte. Sie habe ihm mitgeteilt, sie werde von ihren Zuhältern genötigt sich zu prostituieren, obwohl sie dies nicht mehr wolle. Aufgrund ihrer Weigerung seien ihr die Telefonnummern (SIM-Karten) weggenommen worden, sie sei eingesperrt und in einen Pool geworfen worden, obwohl bekannt sei, dass sie nicht schwimmen könne. Am 15. September 2020 meldete dies die FIZ der Kantonspolizei Bern. Als Sofortmassnahme überwachte die Kantonspolizei die Aufenthaltsadresse von F. \_\_\_\_\_ an der G. \_\_\_\_\_ in D. \_\_\_\_\_. Es habe sich der Verdacht bestätigt, wonach sich am Domizil mindestens eine weitere Prostituierte und mögliche Zuhälterschaft zuziehen dürften. Vor Ort hätten zwei Personenwagen (Citroën und VW Golf) festgestellt werden können, welche der zunächst unbekanntem Täterschaft hätten zugeordnet werden können und mit welchen die Prostituierten offensichtlich zwecks Escort-Service herumgeführt worden seien. Gestützt auf diese Erkenntnisse eröffnete die Staatsanwaltschaft am 21. September 2020 zunächst gegen unbekanntem Täterschaft eine Strafuntersuchung, wobei der unbekanntem Beschuldigte am 6. Oktober 2020 als H. \_\_\_\_\_ identifiziert werden konnte. Weitere Erkenntnisse über einen zweiten Täter, der mit zwei weiteren Prostituierten ebenfalls an der G. \_\_\_\_\_ in D. \_\_\_\_\_ zugezogen war, führten am 22. September 2020 zur Verfahrenseröffnung gegen den später als I. \_\_\_\_\_ identifizierten Täter. Anfangs Oktober habe sodann festgestellt werden können, dass sich zwei weitere männliche Personen an der Adresse in D. \_\_\_\_\_ einquartiert hätten und dass diese ebenfalls, in wechselnder Zusammensetzung, mit verschiedenen Frauen hätten beobachtet werden können und diese mittels mittlerweile drei verschiedene Personenwagen herumgefahren seien. Diese Erkenntnisse führten am 6. Oktober 2020 zur Verfahrenseröffnung gegen J. \_\_\_\_\_ und den Beschwerdeführer. Aufgrund der durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht Bern genehmigten Überwachungsmassnahmen habe im weiteren Verlauf der Ermittlungen in Erfahrung gebracht werden können, dass F. \_\_\_\_\_ nach ihrer Rückkehr an die G. \_\_\_\_\_ in D. \_\_\_\_\_ wiederum und die weiteren anwesenden Frauen ebenfalls zu Escort-Terminen geführt worden seien. Über die überwachten Rufnummern habe die Staatsanwaltschaft feststellen können, dass diese Rufnummern sowohl von der Tätergruppierung, als auch von den Opfern respektive von nicht identifizierbaren Frauenstimmen verwendet worden seien, um Escort-Termine zu vereinbaren. Anhand der Audiogruppe des seit 18. November 2020 überwachten Personenwagens Citroën C5 sei ersichtlich geworden, dass H. \_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführer meist F. \_\_\_\_\_ zu Escort-Terminen begleitet hätten und dass der Beschwerdeführer, der sich selber «lediglich» als Chauffeur bezeichnet habe, dem Opfer F. \_\_\_\_\_ auch Anweisungen erteilt habe. Die Observation und Audiogruppen hätten die vom Beschwerdeführer selber gemachten Aussagen, wonach er als «Chauffeur» für mehrere Prostituierte tätig gewesen sein dürfte, bestätigt. Aus dem überwachten Personenwagen Citroën C5 habe sich sodann die Erkenntnis ergeben, dass auch die neu angekommenen Prostituierten mit besagtem Personenwagen Citroën

### **E. 3.1**

Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht.

### **E. 3.2**

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschwerdeführer in der Hauptsache vor, dass er von der Zuführung in die Prostitution der Frauen, die er chauffiert habe, bewusst profitiert habe und als Chauffeur einen wesentlichen nicht wegzudenkenden Teil dazu beigetragen habe, dass das Escort-Business von D. \_\_\_\_\_ aus in der festgestellten i.S.v. Art. 195 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) relevanten Art und Weise ausgeübt werden können. Damit werde klar- gestellt, dass dem Beschuldigten mittäterschaftliches Verhalten vorgeworfen wer- de. In sachverhaltmässiger Hinsicht lässt sich die Ausgangslage wie folgt um-

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er als Chauffeur in D. \_\_\_\_\_ tätig war und für jede Fahrt CHF 50.00 erhielt. Nicht zutreffend sei, dass er zu einem wesentlichen, nicht hinwegzudenken Teil dazu beigetragen habe, dass das Escort- Geschäft von D. \_\_\_\_\_ aus betrieben worden sei.

### **E. 3.4**

Die Staatsanwaltschaft begründet den dringenden Tatverdacht wegen Förderung der Prostitution im Haftanordnungsantrag vom 10. Dezember 2020 und den Haftverlängerungsanträgen vom 2. März 2021 und vom 1. Juni 2021 mit der Art und Weise, wie die Frauen der Prostitution zugeführt worden seien, konkret der Über- wachung durch Begleitung an Freiertreffen, der Anweisungen, welche die Frauen erhalten hätten, bspw. weitere Treffen mit diesem oder jenem Freier zu vereinba- ren, und insb. auch aufgrund der seitens von F. \_\_\_\_\_ geschilderten Umstände, der Wegnahme von Pass und Telefon und der Nötigungshandlungen (in den Swimming-Pool stossen). Die Prostituierten seien von der gesamten Tätergruppe- rung in D. \_\_\_\_\_ offensichtlich sehr eng geführt und hinsichtlich ihrer erzielten Einkünfte kontrolliert worden. Es sei auch davon auszugehen, dass sie (die Täter- gruppierung) finanziell erheblich von der Prostitutionstätigkeit profitiert habe. Auf- grund der zumindest bei F. \_\_\_\_\_ festgestellten offensichtlichen Abhängigkeit und der ausgesprochenen Vulnerabilität der Opfer könne in der Gesamtschau ein- deutig nicht von autonomer, freiwilliger Prostitution ausgegangen werden. Der Be- schwerdeführer habe sich daran zumindest, auch wenn er sich nur als Chauffeur betätigt haben sollte, beteiligt. Aufgrund der Feststellung zur Ausgestaltung des Escort-Business sowie der audioüberwachten Gespräche aus dem durch den Be- schwerdeführer gefahrenen Citroën C5 habe er nicht nur wissen müssen, was für Dienstleistungen die durch ihn chauffierten Frauen angeboten hätten, sondern ha- be auch über die ausbeuterische Ausgestaltung des Escort-Business Bescheid gewusst. Er habe den Frauen auch konkrete Anweisungen erteilt resp. M. \_\_\_\_\_ instruiert, wie L. \_\_\_\_\_ in die Prostitution zu führen sei. Konkret hätten die Ermittlungen ergeben, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf drei Frauen, nämlich F. \_\_\_\_\_, N. \_\_\_\_\_ und L. \_\_\_\_\_, als Chauffeur im Es- cort-Business von H. \_\_\_\_\_ und M. \_\_\_\_\_ tätig gewesen sei, und zwar im Wissen um die ausbeuterische Ausgestaltung des Escortgeschäfts. Dieses Wissen ergebe sich aus den aufgezeichneten Audiogesprächen hinlänglich. Der Be- schwerdeführer habe sich im Übrigen nicht nur als Chauffeur, sondern auch indem er F. \_\_\_\_\_ und L. \_\_\_\_\_ direkt Anweisungen erteilt habe, beteiligt. Der Be- schwerdeführer habe im Ergebnis finanziell von der Escorttätigkeit profitiert und die Gelder aus der Schweiz nach Rumänien überwiesen.

### **E. 3.5**

Zur Begründung des dringenden Tatverdachts verwies das Zwangsmassnahmen-gericht zunächst auf seine Entscheid vom 10. März 2021, in dem es Folgendes festhielt:

### **E. 3.6**

Der Beschwerdeführer bestreitet den dringenden Tatverdacht. Er bringt zusammengefasst vor, es sei zutreffend, dass er mit den Freiern in Kontakt gestanden sei (Einvernahme vom 18. Dezember 2020, Z. 487 ff.). Allerdings stelle dies die einzige Ausnahme aus und sei lediglich dem Zufall geschuldet. Das Gespräch sei zustande gekommen, da die Freier zum Fahrzeug gekommen seien und er als einziger etwas Deutsch gesprochen habe. Ebenso wenig habe er die Kommunikation für L. \_\_\_\_\_ übernommen. Vielmehr habe er ihr einige Wörter und Sätze auf Deutsch beigebracht. Diese Handlungen würden strafrechtlich nicht relevante Alltagshandlungen darstellen, welche weder tatbestandsmässig noch sonst wie deliktisch motiviert seien. Dasselbe gelte für die Hilfestellung beim Ausfüllen eines Meldeformulars, wobei der Beschwerdeführer diese Hilfestellung bestreite. Zu den durch die Prostituierten an ihn überwiesenen Geldbeträge führte der Beschwerdeführer aus, dass die erste Transaktion nach Deutschland nicht für ihn, sondern für J. \_\_\_\_\_ gedacht gewesen sei. Im Übrigen handle es sich um Überweisungen von seiner Frau bzw. seiner Verlobten an ihn selbst. Auch der Track-Nr. 4 erlaube keine Rückschlüsse darauf, dass der Beschwerdeführer mit den Frauen in dieser Art und Weise kommuniziert habe. Es handle sich um ein Gespräch zwischen zwei Kollegen, welches dummes Geschwätz darstelle. Nicht zutreffend sei im weiteren, dass er den Frauen konkrete Anweisungen gegeben habe. Dies gehe weder aus den Audioaufnahmen hervor noch werde es von den rechtshilfweise befragten Personen bestätigt. Sämtliche Personen würden bestätigen, dass er nur der Chauffeur gewesen sei. Insofern habe sich der Tatverdacht nicht erhärtet und es sei auch nicht ersichtlich, dass sich daran mit den geplanten Ermittlungshandlungen etwas ändern werde.

### **E. 3.7**

Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen zu. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 330 E. 2.1; 137 IV 122 E. 3.2; je mit Hinweisen). Zu Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Prozessstadien. Im Laufe des Verfahrens ist in der Regel ein zunehmend strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretetheit des Tatverdachts

### **E. 3.8**

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers liegt ein dringender Tatverdacht betreffend den Vorwurf der Förderung der Prostitution vor. Es kann vorab auf die

einlässlichen Ausführungen der Staatsanwaltschaft in ihren Haftanträgen vom

### **E. 3.9**

Zusammenfassend liegen basierend auf den Aussagen des Beschwerdeführers selbst sowie den Audioaufnahmen und vorderhand den Aussagen von M.\_\_\_\_\_ genügend konkrete Anhaltspunkte für die Förderung der Prostitution und eine Beteiligung des Beschwerdeführers daran vor. Der dringende Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer wegen Förderung der Prostitution wurde vom Zwangsmassnahmengericht zu Recht bejaht. Bei der vorgenommenen summarischen Prüfung und ohne die Beurteilung des Sachgerichts vorwegnehmen zu wollen, schliesst sich die Beschwerdekammer den Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts

### **E. 4**

C5, chauffiert durch den Beschwerdeführer sowie in Begleitung von K.\_\_\_\_\_, zu Escort-Terminen gebracht worden seien. Auch sei L.\_\_\_\_\_ in der Folge in Begleitung von M.\_\_\_\_\_, dem Beschwerdeführer und H.\_\_\_\_\_ an einen Freiertermin gefahren worden, wobei sie Anweisungen erhalten habe, wie sie sich zu verhalten habe. Auch am 1. Dezember 2020 sei sie von ihrem Zuhälter, chauffiert vom Beschwerdeführer, zu einem Freiertermin gebracht worden.

### **E. 4.1**

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich vorab auf den Haftgrund der Fluchtgefahr. Fluchtgefahr liegt gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist aber auch ein Untertauchen im Inland (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 1B\_379/2019 vom 15. August 2019 E. 6.1; 1B\_387/2016 vom 17. November 2016 E. 5, auch zum Folgenden). Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe vorliegen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für die Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 1B\_126/2012 und 1B\_146/2012 vom 26. März 2012 E. 3.3.2). Vielmehr müssen die konkreten Umstände, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 160 E. 4.3 mit Hinweisen). So ist es zulässig, die familiären und sozialen Bindungen der inhaftierten Person, deren berufliche Situation und Schulen sowie private und geschäftliche Kontakte ins Ausland und Ähnliches mit zu berücksichtigen (FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 221 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B\_541/2017 vom 8. Januar 2018 E. 3.2; 1B\_150/2015 vom 12. Mai 2015 E. 3.1; 1B\_285/2014 vom 19. September 2014 E. 3.3). Bei einer Person ausländischer Nationalität sind ferner der Aufenthaltsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die familiären Beziehungen von Bedeutung. Wer im Fall einer Haftentlassung von den Migrationsbehörden ausgewiesen wird, dürfte kaum mehr einen Anlass sehen, sich weiterhin dem Verfahren zu stellen, selbst wenn er eigentlich die Schweiz gar nicht verlassen will. Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen auch unklare Wohn- und

Arbeitsverhältnisse dar (HUG/SCHEIDEGGER, a.a.O., N. 17 zu Art. 221 StPO).

#### **E. 4.2**

Das Zwangsmassnahmengericht bejaht die Fluchtgefahr damit, dass die kurze Verweildauer des Beschwerdeführers in der Schweiz, das Fehlen vertiefter Bezüge zur Schweiz und der Wegfall einer Aufenthaltsregelung für die Schweiz, aber auch die Annahme, dass im Falle einer Verurteilung eine obligatorische Landesverweisung nach Art. 66a Abs. 1 Bst. g und h StGB ausgesprochen werden dürfte, weiterhin als unverändert anzusehen seien. Vor diesem Hintergrund und angesichts der zu erwartenden Schwere einer Sanktion im Fall einer Verurteilung sei zu folgern, dass die Fluchtgefahr weiterhin vorliege. Diese dürfte sich angesichts der Verdichtung des dringenden Tatverdachts und der damit einhergehenden Konkretisierung einer Verurteilung noch akzentuiert haben.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer bestreitet die Fluchtgefahr aufgrund des fehlenden Aufenthaltstitels und der fehlenden Beziehungen in der Schweiz nicht. Relevant sei aber, ob er sich dem Verfahren entziehen würde. Dies sei aufgrund seines bisherigen Verhaltens zu verneinen, weshalb keine Gefahr bestehe, dass er sich dem Verfahren entziehen werde. Insbesondere vor dem Hintergrund der entlastenden Aussagen der rechtshilfeweise befragten Personen habe er ein eigenes Interesse an der Klärung der Schuldfrage.

#### **E. 4.4**

Der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr wurde vom Zwangsmassnahmengericht zu Recht bejaht. Der Beschwerdeführer ist rumänischer Staatsangehöriger. Er befindet sich gemäss eigenen Angaben erst seit kurzem in der Schweiz (Einvernahme vom 9. Dezember 2020, Z. 36 f.). Gemäss Zemis befand er sich vom 3. Oktober 2020 bis 3. Januar 2021 im Meldeverfahren des Kantons Solothurn (vgl. Berichtsrapport vom 27. November 2020 und Zemis-Auszug), weshalb er über keinen gültigen Aufenthaltstitel verfügt. Mithin ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Haftentlassung von den Migrationsbehörden ausgewiesen würde. Er dürfte deshalb kaum mehr einen Anlass sehen, sich weiterhin dem Verfahren zu stellen. Gemäss eigenen Angaben sei der Beschwerdeführer in die Schweiz gekommen, um einer Arbeit nachzugehen. Er müsse seine Familie unterstützen. Er lebe in einem Konkubinat mit seiner Freundin O. \_\_\_\_\_ und sie seien erst kürzlich Eltern einer gemeinsamen Tochter geworden. Der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers liegt damit in Rumänien («Dort ist mein Haus und meine Familie», Einvernahme vom 9. Dezember 2020, Z. 34). Neben seinen «Freunden», mit welchen er im Zusammenhang mit dem Escort-Business zusammengearbeitet hat, verfügt der Beschwerdeführer über kein soziales Netzwerk in der Schweiz (Einvernahme vom 10. Dezember 2020, Z. 35). Unter diesen Umständen ist von Fluchtgefahr auszugehen. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers besteht derzeit der dringende Tatverdacht auf Förderung der Prostitution. Dabei handelt es sich um einen schweren Tatvorwurf und dem Beschwerdeführer droht im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung eine nicht unerhebliche Freiheitsstrafe und eine ausländerrechtliche Massnahme. Die im Verurteilungsfall drohende Freiheitsstrafe wie auch die ausländerrechtliche Massnahme stellen gewichtige Fluchtindizien dar. Zusammengefasst besteht die konkrete Gefahr, dass der Beschwerdeführer bei einer Entlassung in die Freiheit versuchen würde, sich dem Strafverfahren und der drohenden schweren Sanktion zu entziehen und im Ausland unterzutauchen bzw. in sein Heimatland zurückzukehren. Das

Zwangsmassnahmengericht weist zu Recht darauf hin, dass der Umstand, wonach die Ausreise in ein Land droht, welches die flüchtige Person grundsätzlich an die Schweiz ausliefern bzw. stellvertretend verfolgen könnte, der Annahme von Fluchtgefahr nicht entgegensteht (FORSTER, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 221 StPO). 5.

## E. 5

In der Zwischenzeit, d.h. am 18. Dezember 2020, am 19. Januar 2021 und am 17. Februar 2021, wurde der Beschuldigte erneut delegiert einvernommen. Aus den Vorhalten, welche teils mit Ergebnissen von Überwachungsmassnahmen, teils mit edierten Unterlagen von Finanztransaktionen belegt sind, lässt sich ein Bild erkennen, welches deutlich macht, dass der Beschuldigte nicht nur, wie er selber sagt, als Chauffeur gewirkt haben dürfte. Angesichts des Umstands, dass ein Escort-Service betrieben wurde, sind jedoch bereits Chauffeurdienste als wesentlicher Tatbeitrag zu werten, zumal die sich prostituierenden Frauen über keine Führerausweise verfügt haben dürften. Darüber hinaus aber lässt sich den Einvernahmeprotokollen entnehmen, dass der Beschuldigte selber in Kontakt mit Freiern stand (Einvernahmeprotokoll vom 18. Dezember 2020, Zeilen 487 ff., Einvernahmeprotokoll vom 19. Januar 2021, Zeilen 187 ff.), dass er Frauen Anweisungen gab (Einvernahmeprotokoll vom 18. Dezember 2020, Zeilen 593 ff.), dass er mehrfach Geld von Prostituierten überwiesen erhalten haben dürfte (Einvernahmeprotokoll vom 19. Januar 2021, Zeilen 342 ff.; 451 ff.) und dass er einem Mitbeschuldigten dabei geholfen haben dürfte, hier ein Meldeformular auszufüllen (Einvernahmeprotokoll vom 17. Februar 2021, Zeilen 31 ff.). Vor diesem Hintergrund ist das mitgeschnittene Gespräch vom 19. November 2020 (Track-Nr. 4) als klares Indiz zu werten, dass der Beschuldigte massgeblich in die vorliegend relevanten Handlungen involviert gewesen sein dürfte. Es genügt diesbezüglich, folgende Aussage des Beschuldigten zu zitieren: «...du sollst nur ihr Körper ausnützen [...] Hör mir zu, ich weiss, was ich sage. Sei wie blind [...] und zum Teufel mit ihr.» In Beachtung dieser sowie weiterer der im Rahmen dieser Einvernahmen gemachten und seiner Aussagen dazu erscheint die von der Staatsanwaltschaft gezogene Schlussfolgerung hinsichtlich des dringenden Tatverdachts (vgl. S. 2 des Haftverlängerungsantrags) nachvollziehbar. Dem Beschuldigten ist vorzuwerfen, dass er von der Zuführung in die Prostitution der Frauen, die er als Chauffeur herumführte, bewusst profitiert und mit seiner Tätigkeit als Chauffeur der sich prostituierenden Frauen auch einen wesentlichen Tatbeitrag hinsichtlich Förderung der Prostitution geleistet haben dürfte. Insgesamt ist zu folgern, dass sich der dringende Tatverdacht hinsichtlich Förderung der Prostitution weiter verdichtete. Für eine Beschränkung des Tatvorwurfs auf Gehilfenschaft besteht im jetzigen Zeitpunkt kein Anlass. Die seither erzielten Ermittlungsergebnisse hätten gemäss den Erwägungen des Zwangsmassnahmengerichts nicht zu einer Schwächung des bisherigen dringenden Tatverdachts bezüglich Förderung der Prostitution bzw. bezüglich des dem Beschuldigten gemachten Beteiligungsvorwurfs geführt. Zwar würden sich die Frauen – wie im Sammelrapport vom 14. Mai 2021 bezüglich der Aussagen der befragten Frauen ausgeführt werde – nicht als Opfer sehen. Die am 9. April 2021 rechtshilfweise in Rumänien einvernommene N.\_\_\_\_\_, welche vom Beschuldigten gemäss bisherigem dringenden Tatverdacht zwecks Ausübung der Prostitution chauffiert worden sei, habe jedoch angegeben, dass sie vom Beteiligten H.\_\_\_\_\_ für die Prostitutionstätigkeit angeworben worden sei. Zwar hätte sie diese Tätigkeit eigentlich nicht interessiert, aber da sie H.\_\_\_\_\_ geliebt und er ihr gesagt habe, es diene der Zukunft der gemeinsamen Beziehung, habe sie es akzeptiert. Bereits vor diesem Hintergrund sowie der

gegebenen emotionalen bzw. verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Beschuldigten und den Opfern erscheine die polizeiliche Einschätzung, wonach hier die sog. «Loverboy-Methode» angewendet worden sein dürfte, nachvollziehbar. Weiter könne auf die Einvernahmen des Beteiligten H. \_\_\_\_\_ vom 17. März 2021 und vom 7. April 2021 verwiesen werden, anlässlich welchen jener bestätigt habe, dass er mit F. \_\_\_\_\_, welche vom Beschuldigten gemäss bisherigem dringenden Tatverdacht ebenfalls

### **E. 5.1**

Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer wurde am 9. Dezember 2020 festgenommen. Die vom Zwangsmassnahmengericht ausgesprochene Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Monate bis 8. September 2021 führt zu einer Haftdauer von neun Monaten. In Anbetracht des im Raum stehenden Vorwurfs der Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB; «Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren») droht noch keine Überhaft, womit die Verlängerung der Untersuchungshaft um weitere drei Monate als verhältnismässig erscheint.

### **E. 5.3**

Geeignete und hier konkret anwendbare Ersatzmassnahmen, welche die Fluchtgefahr zu bannen vermögen, sind unter Verweis auf den Haftverlängerungsentscheid keine ersichtlich. Eine Sicherheitsleistung – wie sie vom Beschwerdeführer beantragt wird – fällt ausser Betracht. Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers verfügt er aufgrund der Kinder und anderen Verpflichtungen über keine Ersparnisse. Sie hätten ein schwieriges Leben geführt (Einvernahme vom 9. Dezember 2020, Z. 34). Er verfüge über keine Immobilien, Grundstücke oder sonstige grössere Vermögenswerte. Er bewohne von der Gemeinde eine Sozialwohnung (Einvernahme vom 18. Dezember 2020, Z. 429 ff.). Bei Beschuldigten, die in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, kann ein vergleichsweise tiefer Betrag genügen. Keine Sicherheitsleistung kann dem Beschuldigten auferlegt werden, der über keine finanzielle Mittel verfügt. Hier ist zu prüfen, ob die Sicherheit gegebenenfalls von einem Dritten geleistet werden kann (HÄRRI, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 11 zu Art. 238 StPO). Aufgrund der nach wie vor unklaren finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers und seiner Familie erweist sich die Sicherheitsleistung als nicht zweckmässig. 6. Nach dem Gesagten ist die Verlängerung der Untersuchungshaft um weitere drei Monate rechtens und die hiergegen erhobene Beschwerde abzuweisen. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

### **E. 6**

zwecks Ausübung der Prostitution chauffiert worden sei, eine 50:50-Aufteilung des Prostitutionserlöses vorgenommen und mit ihr zusammen etwa CHF 20'000.00 bis 25'000.00 verdient habe. Insgesamt folgte das Zwangsmassnahmengericht daraus, dass sich der dringende Tatverdacht auf Förderung der Prostitution weiter verdichtet habe.

### **E. 7**

zu legen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_235/2018 vom 30. Mai 2018 E. 4.1 mit Verweis auf BGE 143 IV 316 E. 3.2).

**E. 10**

zudem insofern an, als dass für eine Beschränkung des Tatvorwurfs auf Gehilfen- schaft im jetzigen Zeitpunkt kein Anlass besteht. 4.

**E. 12**

führen. Darüber hinaus hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 EMRK Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfas- sungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt (sog. Über- haft; BGE 139 IV 270 E. 3.1).

**E. 13**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.